

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

### **I. Allgemeine Vorschriften.**

#### **§ 1. Öffentliche Einrichtung.**

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung die Abwasseranlage als eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

#### **§ 2. Begriffsbestimmungen.**

(1) Abwasseranlage sind alle städtischen Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung mit Ausnahme der Anschlusskanäle. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung und Unterhaltung sie beiträgt.

(2) Als Abwasser einleitend gilt die anschlussnehmende Person, jede Person, die das Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Berechtigung wie Miete oder Pacht nutzt und alle Personen, die der Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück tatsächlich

### **I Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen**

Die Universitätsstadt Gießen betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserabnahme, -kontrolle, -behandlung und -weitergabe ("Abwasserbeseitigung") Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Änderung und Erweiterung. Sie hat die öffentlichen Abwasseranlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere wasserdicht und dicht gegen das Eindringen von Baumwurzeln, zu halten.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

#### **Abwasser**

das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwasser zuführen.

(3) Anschlusskanal ist der Kanal vom Sammelkanal bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks.

(4) Anschlussnehmend ist jede Person, die über das Eigentum, das Erbbaurecht, den Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches Recht zur Nutzung des Grundstücks verfügt.

(5) Behandlungsanlagen sind Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung von Abwasser einschließlich der letzten Verbindungsleitungen zu den Sammelkanälen sowie den Ablaufleitungen zum Gewässer.

(6) Grundstück ist jeder Teil der Erdoberfläche, der ein Grundbuchblatt hat (Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn).

(7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Ableitung, Beseitigung oder Vorbehandlung des auf den anzuschließenden Grundstücken anfallenden Abwassers und der Abscheidung dienen, bis zu der Grenze des Grundstücks, in dem der Anschlusskanal verläuft.

(8) Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und Sammelgruben.

(9) Sammelkanal sind die Leitungen zur Sammlung des über die Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden

Abwassersatzung 1992

### **Abwasseranlagen**

alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser, dazu gehören auch die Wasserläufe und Gräben sowie Einrichtungen zur Abwasser-, Klärschlamm- und Reststoffbehandlung aus Abwasseranlagen.

### **Abwasserbehandlungsanlage**

Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

### **Hauptsammler**

Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers von der Ortslage (Abwasser-Sammelleitungen) zur Behandlungsanlage einschließlich Regenwasserrückhaltebecken und von dort die Ablaufleitung zum Gewässer.

### **Abwassersammelleitungen**

Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers in der Ortslage bis zum Hauptsammler bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage.

### **Anschlussleitungen-**

Leitungen von der Sammelleitung bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, soweit ein Reinigungs- und Übergabeschacht nicht vorhanden ist.

### **Grundstück**

jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassers bis zur zentralen Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder in eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke.

(10) Verschmutzungsbeiwert ist die Hälfte des Chemischen Sauerstoffbedarfs, geteilt durch den Biologischen Sauerstoffbedarf, mindestens jedoch 1.

(11) Zuleitungskanal sind die unterirdisch verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die in der Regel dazu bestimmt sind, das Abwasser der Abwasseranlage zuzuführen.

### **II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen.**

#### **§ 3. Anschluss- und Benutzungszwang.**

(1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist über den Anschlusskanal an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch

Abwassersatzung 1992

#### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers dienen, bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht bzw., soweit dieser nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze.

#### **Grundstückskläreinrichtungen**

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nach DIN 4261 und § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO).

#### **Anschlussnehmer (-inhaber)**

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

#### **Abwassereinleiter**

Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter usw.) sowie alle, die der Abwasser- Anlage tatsächlich Abwasser zuführen.

### **II Anschluss- und Benutzungsbedingungen**

#### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang sowie Verwertungsgebot<sup>3), 5)</sup>**

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

einen betriebsfertigen Sammelkanal erschlossen ist.

(2) Abwasser, das der gesetzlichen Beseitigungspflicht und der gesetzlichen Überlassungspflicht an die Stadt unterliegt, ist der Abwasseranlage zuzuführen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt, soweit die gesetzliche Beseitigungs- oder Überlassungspflicht nicht besteht.

(4) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag durch schriftlichen Bescheid befreit werden, wenn ein Anschluss nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige rechtmäßige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.

Abwassersatzung 1992

(1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen ist.

(2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 52 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und der Überlassungspflicht nach § 51 Abs. 2 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

(3) Niederschlagswasser ist nach Maßgabe des § 51 Abs. 3 HWG zu verwerten bzw. zu versickern. Bei unbilliger Härte können Ausnahmen zugelassen werden. Für genehmigte Altanlagen besteht Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Nutzung des Niederschlagswassers billigerweise verlangt werden kann.

### **§ 4**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang<sup>3), 5)</sup>**

(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn ein Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsmäßige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.

(2) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

### **§ 4. Grundstücksanschluss.**

(1) Jedes Grundstück, für das der Anschlusszwang besteht, ist gesondert und unmittelbar durch einen Anschlusskanal an die Abwasseranlage anzuschließen.

(2) Unter besonderen Umständen kann die Stadt gestatten oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die Nutzung der auf fremdem Grundstück liegenden Grundstücksentwässerungsanlagen dinglich gesichert ist. In diesem Fall ist anschlussnehmend jede Person, die das Eigentum oder die anderen in § 2 Abs. 4 genannten dinglichen Rechte an einem der angeschlossenen Grundstücke hat.

(3) Die Stadt bestimmt Art und Lage des Anschlusses, die Führung und

- a) für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
- b) für Abwasser aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abwasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet,
- c) für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung benutzt bzw. versickert wird,
- d) für Niederschlagswasser, das aufgrund einer kommunalen Satzung nach § 44 Abs. 3 HWG oder mit Erlaubnis der Wasserbehörde versickert wird.

### **§ 5 Grundstücksanschluss<sup>3), 5)</sup>**

(1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Abwasseranlage anzuschließen. Unter besonderen Umständen kann die Universitätsstadt Gießen anordnen oder gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen Anschluss entwässert werden, wenn die nicht im öffentlichen Gelände liegenden gemeinsamen Grundstücksanschlussleitungen durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesen Fällen gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachts nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der anschlussnehmenden Person sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Die Anschlusskanäle werden ausschließlich von der Stadt oder einen von der Stadt beauftragten Dritten zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt hergestellt, erneuert, verändert, baulich unterhalten oder beseitigt. Die sonstige Unterhaltung obliegt der Person, die Abwasser einleitet. Zur sonstigen Unterhaltung gehören insbesondere die regelmäßige Inspektion und Reinigung des Anschlusskanals.

(5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so gelten die Absätze 1 bis 4 für jedes neue Grundstück entsprechend.

### **§ 5. Grundstücksentwässerungsanlagen.**

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmen ausgeführt oder angeleitet werden.

(2) Die Person, die das Eigentum an einem angeschlossenen Grundstück hat, ist verpflichtet, die Einhaltung der für die Abwasseranlage geltenden Benutzungsbedingungen zu überwachen. Jede Person, die die Grundstücksentwässerungsanlage tatsächlich nutzt, ist verpflichtet, die Überwachung zu ermöglichen.

Abwassersatzung 1992

(2) Die Universitätsstadt Gießen bestimmt Art und Lage des Anschlusses, Führung und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachtes nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Universitätsstadt Gießen oder einem von ihr beauftragten Unternehmer zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt hergestellt, erneuert, verändert, repariert oder beseitigt. Die sonstige Unterhaltung der Anschlussleitung obliegt dem Grundstückseigentümer. Für die Kostenerstattung gilt § 24 dieser Satzung.

### **§ 6 Grundstücksentwässerungsanlagen<sup>3), 5)</sup>**

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Die

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

(3) Soll die Baugrube verfüllt werden, ist die Stadt zehn Tage vorher zu informieren. Sie ist berechtigt, die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen. Die Abnahme muss innerhalb einer Woche nach Zugang der Information stattfinden. Beanstandungen sind vor Verfüllen der Baugrube unverzüglich zu beheben. Die Abnahme wirkt ausschließlich zwischen der Stadt und der anschlussnehmenden Person.

### **§ 6. Zuleitungskanäle.**

(1) Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, hat der Stadt nachzuweisen, dass der Zuleitungskanal unmittelbar nach seiner Verlegung nach den allgemeinen Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand und dicht ist.

(2) Die Stadt überprüft den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals in Erfüllung ihrer gesetzlichen Überwachungspflicht. Die Überprüfung erfolgt durch eine Kamerabefahrung in der Regel vom Anschlusskanal aus auf einer Länge von 50 m, gerechnet von der Grundstücksgrenze (§ 2 Abs. 3). Die Überprüfung nimmt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten vor. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Überprüfung.

(3) Stellt sich heraus, dass der Zuleitungskanal länger als 50 m ist, oder ergeben sich bei der Befahrung aufgrund des Zustands des Zuleitungskanals Schwierigkeiten, kann die Stadt von der verantwortlichen Person verlangen, den Zuleitungskanal auf eigene Rechnung zu untersuchen. Die verantwortliche Person hat die

Abwassersatzung 1992

Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer insbesondere wasserdicht und dicht gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu halten. Eingedrungene Baumwurzeln hat der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage zu entfernen und die Anlage wiederherzustellen.

(2) Der Eigentümer eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks ist verpflichtet, die Einhaltung der für die Abwasseranlagen geltenden Benutzungsbedingungen zu kontrollieren. Der Nutzungsberechtigte der Grundstücksentwässerungsanlage ist verpflichtet, diese Kontrolle zu unterstützen.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, vor Zufüllen der Baugrube alle auf dem Grundstück verlegten Leitungen durch die Universitätsstadt Gießen abnehmen zu lassen. Das gleiche gilt für die übrigen Grundstücksentwässerungsanlagen nach deren Fertigstellung; zu diesem Zweck müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und so weit offen liegen, dass Art und Güte der Ausführung geprüft werden können. Die Prüfung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Universitätsstadt Gießen befreit den mit der Herstellung beauftragten Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber dem Anschlussnehmer für fehlerhafte Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

Untersuchung innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist zu veranlassen und unverzüglich danach der Stadt das Ergebnis nachzuweisen.

(4) Stellt sich bei einer Überprüfung nach Abs. 2 oder 3 oder aus einem sonstigen Anlass heraus, dass der Zuleitungskanal schadhaft oder aus sonstigen Gründen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, kann die Stadt von der verantwortlichen Person verlangen, innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist den Zuleitungskanal in einen ordnungsgemäßen, den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen, und der Stadt den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen. Aus dem Nachweis müssen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand des Zuleitungskanals in seiner gesamten Länge hervorgehen.

(5) Verantwortliche Person ist, wer das Eigentum an dem Grundstück hat, in dem der Zuleitungskanal, liegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist daneben die erbbauberechtigte Person verantwortlich.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Wassergesetzes und die zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an Betriebe und Stellen, die Untersuchungen nach Abs. 2 oder 3 vornehmen.

### **§ 7. Grundstückskläreinrichtungen.**

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen von der anschlussnehmenden

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Person nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden.

(2) In die Grundstückskläreinrichtung dürfen Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive oder mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe nicht eingeleitet werden. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat die anschlussnehmende Person zu tragen.

(3) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht betrieben werden, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 3) besteht.

(4) Die anschlussnehmende Person ist für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.

(5) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwasser erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und der anschlussnehmenden Person rechtzeitig vor der Entleerung bekannt gegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtung erforderlich, so ist die anschlussnehmende Person verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen. Die Kosten hat die anschlussnehmende Person zu erstatten.

Abwassersatzung 1992

### **§ 7 Grundstückskläreinrichtungen**

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen mindestens nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist, weil keine Abwassersammelleitung vorhanden ist oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist.

(2) Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig. Die Stadt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

(3) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtungen stillzulegen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind.

(4) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Anschlussnehmer zu tragen.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

### **§ 8. Genehmigungsbedürftige Handlungen.**

(1) Die Herstellung und Änderung des Grundstücksanschlusses, der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstückskläreinrichtungen bedürfen einschließlich der Zuführung des Abwassers der Genehmigung durch die Stadt (Entwässerungsgenehmigung). Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind geringfügige Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstückskläranlagen. Der Antrag ist schriftlich und mit allen für die Beurteilung und die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Soweit erforderlich, kann eine Prüfung der Unterlagen durch Sachverständige verlangt werden.

(2) Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren von ihr Gebrauch gemacht oder die Ausführung ein Jahr

(5) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.

(6) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwasser erfolgt durch die Universitätsstadt Gießen. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Universitätsstadt Gießen festgesetzt und dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Entleerung bekannt gegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies umgehend der Universitätsstadt Gießen mitzuteilen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu erstatten.

### **§ 8 Genehmigungspflicht**

(1) Die Herstellung und jede Änderung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Universitätsstadt Gießen. Der Antrag ist schriftlich (unter Verwendung der bei der Stadt erhältlichen Vordrucke) in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß Bauvorlagenverordnung zur Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Stadt gestellt wird.

(3) Die Pflicht, nach anderen, insbesondere wasserrechtlichen Vorschriften Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.

### **§ 9. Pflichten bei der Abwassereinleitung.**

(1) Wer Abwasser einleitet, ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Berechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Abwasser einleitende Person hat alle ihre Abgabepflicht begründenden, ändernden und aufhebenden Tatsachen unverzüglich der Stadt anzuzeigen und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Wer Abwasser einleitet, hat die Grundstücksentwässerungsanlage stets in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand zu erhalten (§ 5 Abs. 1). Er hat der Stadt unverzüglich jeden Schaden an der

Abwassersatzung 1992

(2) Unbeschadet der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist eine Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde erforderlich für

- das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, soweit sie aus Herkunftsbereichen stammen, für die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlassen worden sind (§ 15 Abs. 1 Ziff. 4 HWG),
- den Bau, die wesentliche Änderung und Stilllegung von Abwasseranlagen nach § 50 HWG.

(3) Ein Satz der Antragsunterlagen nach Abs. 2 ist gleichzeitig der Universitätsstadt Gießen vorzulegen.

### **§ 9 Pflichten des Abwassereinleiters**

(1) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Abwassereinleiter hat alle seine Abgabepflicht begründenden, ändernden und aufhebenden Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen (Kämmerei, Abteilung Steuern) anzuzeigen und

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störung des Betriebsablaufs mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Stoffen auslaufen und der Inhalt in die Abwasseranlage gelangen kann. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Wer nichthäusliches Abwasser einleitet, hat der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Insbesondere sind eingesetzte abwasserrelevante Chemikalien nach Art und Menge mitzuteilen und die jeweiligen Sicherheitsblätter vorzulegen.

(4) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat die einleitende Person dies der Stadt unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Ändert sich die Person, die das Eigentum oder Erbbaurecht an dem Grundstück hat, sind die veräußernde und erwerbende Person verpflichtet, dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wer Abwasser einleitet, hat sich gegen den Rückstau aus der Abwasseranlage und dem Anschlusskanal durch den Einbau einer Rückstausicherungsanlage selbst zu schützen. Rückstauhöhe ist die Straßenoberkante, bezogen auf den Anschlusspunkt an den Sammelkanal. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt die Rückstauhöhe abweichend von Satz 2 festsetzen.

(7) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen

Abwassersatzung 1992

auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die gleiche Pflicht trifft Rechtsnachfolger.

(2) Der Abwassereinleiter hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat der Universitätsstadt Gießen unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Stadt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Abwassereinleiters einzuleiten.

(3) Einleiter von nichthäuslichen Abwässern sind auf Aufforderung verpflichtet, der Universitätsstadt Gießen im Betrieb eingesetzte abwasserrelevante Chemikalien nach Art und Menge mitzuteilen und die jeweiligen Sicherheitsblätter vorzulegen.

(4) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Universitätsstadt Gießen mitzuteilen.

(5) Geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Abwassereinleiter der Universitätsstadt Gießen rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Änderungen im Grundstückseigentum oder Erbbaurecht sind der Universitätsstadt Gießen vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Gefälle, hat die Person, die Abwasser einleitet, eine Hebeanlage einzubauen.

(8) Wer Grundstücksanschlüsse stilllegt, hat dies der Stadt einen Monat zuvor schriftlich anzuzeigen. Die Stadt entscheidet über die Art und Weise, wie der Anschluss außer Betrieb genommen wird.

### **§ 10. Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen.**

(1) Wer nichthäusliches Abwasser einleitet, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die Abwasseranlage vorzubehandeln. Das gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 11 Abs. 1 zu besorgen sind.

(2) Wer Vorbehandlungsanlagen betreibt, hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 11 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die Abwasseranlage gelangen und die in § 12 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Dieser Person kann aufgegeben werden, ein Betriebstagebuch zu führen. Sie muss eine Person benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.

(3) Wer nichthäusliches Abwasser einleitet, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände

Abwassersatzung 1992

(7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter selbst zu schützen.

(8) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen.

### **§ 10 Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen<sup>3), 5)</sup>**

(1) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Universitätsstadt Gießen verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vor zu behandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 11 Abs. 1 zu befürchten sind.

(2) Der Betreiber von Vorbehandlungs-Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 11 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die in § 12 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ihm kann die Führung eines Betriebstagebuchs aufgegeben werden. Er hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

anfallen, hat Anlagen einzubauen, die diese Stoffe abscheiden, und diese ordnungsgemäß zu betreiben.

(4) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralischen Ölen oder ähnlichen Stoffen bei Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tankanlage und ähnlichen Einrichtungen sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 12 Abs. 1 damit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung wie die Emulsionsspaltung oder vergleichbare Maßnahmen durchzuführen.

(5) Fallen tierische oder pflanzliche Fette und Öle an, sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag durch schriftlichen Bescheid widerruflich auf den Einbau eines Fettabscheiders verzichtet werden.

(6) Das bei der Vorbehandlung und bei Anlagen nach Abs. 3 bis 5 anfallende Abscheidgut ist nach Maßgabe der einschlägigen öffentlich-rechtlichen, insbesondere abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Beim Einsatz von allgemein zugelassenen Entsorgungssystemen kann die Stadt verlangen, dass Rückstellproben bereitgestellt werden.

### **§ 11. Allgemeine Einleitungsbedingungen.**

(1) In den Anschlusskanal und die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, das

Abwassersatzung 1992

(3) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben. Das Abscheidgut ist nach Maßgabe des Abfallrechtes zu entsorgen. Bei Einsatz von zugelassenen mobilen Ölabscheiderentsorgungssystemen kann die Universitätsstadt Gießen die Bereitstellung von Rückstellenproben fordern.

(4) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, mineralischen Ölen oder ähnliches an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 12 Abs. 1 nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z.B. Emulsionsspaltung) notwendig.

(5) Bei Anfall von organischen Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN 4040 erforderlich. Bei geringer Abwassermenge oder -belastung kann auf Antrag durch Bescheid widerruflich auf den Einbau einer Fettabscheideranlage verzichtet werden.

### **§ 11**

### **Einleitungsverbote und allgemeine Einleitungsbedingungen<sup>3), 5)</sup>**

(1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden,

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

1. die Gesundheit von Personen bei der Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlage beeinträchtigt,
2. den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
3. die Qualität der Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
4. den Gewässerzustand beeinträchtigt, oder
5. sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder zulässigerweise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle, für die abfallrechtlich eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist, sowie Stoffe, die die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden oder Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in den Anschlusskanal und die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere

1. Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
2. Kunstharz, Lacke, Bitumen, Teer, Kunststoffe,

Abwassersatzung 1992

- welches
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
  - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
  - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
  - den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
  - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden oder Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören z.B.:

- Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Kehrlicht, Tierstreu;
- Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
- Stichblut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette;

## Anlage 2: Synopse

### Abwassersatzung neu

3. Sturz- oder Stichblut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
4. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
5. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
6. Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
7. der Inhalt von Chemietoiletten.

Der gesammelte Inhalt von Chemietoiletten, soweit dieser aus dem Einzugsgebiet des Gießener Klärwerks stammt, kann im Klärwerk gegen Entgelt übernommen werden. Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist zulässig, wenn die Bestimmungen des DWA-Arbeitsblatts 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Dabei ist eine Neutralisation der Kondensate bei Gasbrennwertanlagen bis 200 kW Nennwärmebelastung vor der Einleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht erforderlich und über 200 kW Nennwärmebelastung im Einzelfall zu prüfen.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

(4) Das Einleiten von Grund- und Quellwasser ist unzulässig. Das gilt

### Abwassersatzung 1992

- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe;
- der Inhalt von Chemietoiletten.

Der gesammelte Inhalt von Chemietoiletten, soweit dieser aus dem Einzugsgebiet des Klärwerks der Universitätsstadt Gießen stammt, kann mit Genehmigung der Stadt im Klärwerk gegen Entgelt übernommen werden. Schlempe sowie tierische und pflanzliche Öle und Fette aus dem Einzugsgebiet des Klärwerks der Universitätsstadt Gießen werden in geringen Mengen gegen Entgelt auf dem Klärwerk angenommen. Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig, wenn die Bestimmungen des ATV-Merkblatts M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Dabei ist eine Neutralisation der Kondensate bei Gasbrennwertanlagen bis 200 kW Nennwärmebelastung vor der Einleitung in die häusliche Kanalisation nicht erforderlich und über 200 kW Nennwärmebelastung im Einzelfall zu prüfen.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauersondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen. Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, die einschlägigen Richtlinien einzuhalten.

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

auch für Wasser aus Hausdrainagen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden

1. befristet, sofern es sich um Grundwasser aus Pumpversuchen, Grundwasserabsenkungen oder ähnliche Einleitungen handelt,
2. bei Hausdrainagen, wenn sie bereits vor dem 1.10.1992 genehmigt waren oder bestanden haben, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

(5) Hausdrainagen sind wie Niederschlagswasser zu entwässern. Soweit das nicht möglich ist, weil das Grundstück nicht mit einem gesonderten Anschlusskanal für Niederschlagswasser erschlossen ist, kann der Anschluss an einen anderen Anschlusskanal ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden.

### § 12. Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser.

(1) Für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Schwellenwerte für die erhöhte Gebühr nach § 36 und folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

	Parameter	Schwellenwert	Grenzwert
1.	Physikalischer Parameter		
1.1	Temperatur	–	35°C

Abwassersatzung 1992

(5) Das Einleiten von Grund- und Quellwasser ist unzulässig. Ausnahmen können auf Antrag für befristete Zeiträume zugelassen werden, sofern es sich um Grundwasser aus Pumpversuchen, Grundwasserabsenkungen oder ähnliche Einleitungen handelt. Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

### § 12 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser<sup>3), 5)</sup>

(1) Für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehendeingeschränkt ist - folgende Schwellenwerte für die Berechnung der erhöhten Gebühr nach § 27 sowie folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

## Anlage 2: Synopse

### Abwassersatzung neu

1.2	pH-Wert	–	6,0 – 9,5
1.3	Absetzbare Stoffe	10 ml/l	100 ml/l
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel		
2.1	Chemischer Sauerstoffbedarf	600 mg/l	–
2.2	Halogenfreie organische Lösungsmittel	5 mg/l	25 mg/l
2.3	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	0,2 mg/l	1,0 mg/l
2.4	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2 mg/l	1,0 mg/l
2.5	Phenole (Index)	5 mg/l	25 mg/l
2.6	Kohlenwasserstoffe (Minerale und Mineralölprodukte)	10 mg/l	20 mg/l
2.7	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. tierische oder pflanzliche Fette)	100 mg/l	250 mg/l
2.8	Benzole und Derivate (Summen BTX)	0,2 mg/l	1,0 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
3.1	Stickstoff (gesamt)	60 mg/l	300 mg/l
3.2	Nitrit	4 mg/l	20 mg/l
3.3	Phosphor (gesamt)	20 mg/l	100 mg/l
3.4	Cyanide (gesamt)	0,04 mg/l	0,1 mg/l

### Abwassersatzung 1992

<b>1.</b>	<b>Physikalischer Parameter</b>		
	<b>Parameter</b>	<b>Schwellenwert</b>	<b>Grenzwert</b>
1.1	Temperatur	–	35 <sup>0</sup> C
1.2	pH-Wert	–	6,0 bis 9,5
1.3	Absetzbare Stoffe	10 ml/l	100 ml/l
<b>2.</b>	<b>Organische Stoffe und Lösungsmittel</b>		
2.1	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	600 mg/l	–
2.2	Organische Lösungsmittel	5 mg/l	25 mg/l
2.3	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	0,2 mg/l	1,0 mg/l
2.4	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2 mg/l	1,0 mg/l
2.5	Phenole (Index)	5 mg/l	25 mg/l
2.6	Kohlenwasserstoffe DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und	10 mg/l	20 mg/l

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

3.5	Cyanide (leicht freisetzbar)	0,02/mg/l	0,05 mg/l
3.6	Sulfate	100 mg/l	500 mg/l
3.7	Fluoride	12 mg/l	60 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)		
4.1	Arsen	0,02 mg/l	0,1 mg/l
4.2	Blei	0,08 mg/l	0,4 mg/l
4.3	Cadmium	0,002 mg/l	0,01 mg/l
4.4	Chrom (gesamt)	0,2 mg/l	1,0 mg/l
4.5	Chrom-VI	0,04 mg/l	0,2 mg/l
4.6	Kupfer	0,2 mg/l	1,0 mg/l
4.7	Nickel	0,2 mg/l	1,0 mg/l
4.8	Quecksilber	0,002 mg/l	0,01 mg/l
4.9	Silber	0,1 mg/l	0,5 mg/l
4.10	Zink	0,5 mg/l	2,0 mg/l
4.11	Zinn	0,5 mg/l	2,0 mg/l

Abwassersatzung 1992

	Mineralölprodukte)		
	<b>Parameter</b>	<b>Schwellenwert</b>	<b>Grenzwert</b>
2.7	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z.B. organische Fette)	100 mg/l	250 mg/l
<b>3.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>		
3.1	Gesamtstickstoff	60 mg/l	300 mg/l
3.2	Gesamtphosphat (berechnet als Phosphor)	20 mg/l	100 mg/l
3.3	Cyanide (gesamt)	0,04 mg/l	0,1 mg/l
3.4	Cyanide (leicht freisetzbar)	0,02 mg/l	0,05 mg/l
3.5	Sulfate	100 mg/l	500 mg/l
3.6	Fluorid	12 mg/l	60 mg/l
<b>4.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gesamt)</b>		
4.1	Arsen	0,02 mg/l	0,1 mg/l
4.2	Blei	0,08 mg/l	0,4 mg/l
4.3	Cadmium	0,002	0,01 mg/l

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

		mg/l	
4.4	Chrom (gesamt)	0,2 mg/l	1,0 mg/l
4.5	Chrom-VI	0,04 mg/l	0,2 mg/l
4.6	Kupfer	0,2 mg/l	1,0 mg/l
4.7	Nickel	0,2 mg/l	1,0 mg/l
4.8	Quecksilber	0,002 mg/l	0,01 mg/l
4.9	Silber	0,1 mg/l	0,5 mg/l
4.10	Zink	0,5 mg/l	2,0 mg/l
4.11	Zinn	0,5 mg/l	2,0 mg/l

(2) Abwasser, dessen Inhaltsstoffe einen oder mehrere Grenzwerte überschreitet, darf nicht in den Anschlusskanal und die Abwasseranlage eingeleitet werden. Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Stadt Frachtmengenbegrenzungen festsetzen.

Abwasser, dessen Inhaltsstoffe einen oder mehrere Grenzwerte überschreitet, darf nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden. Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Universitätsstadt Gießen Frachtmengenbegrenzungen festsetzen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die

## Anlage 2: Synopse

### Abwassersatzung neu

(3) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Vorschriften des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualität der Untersuchungsergebnisse zu erwarten sind, kann die Stadt einfache Analyseverfahren (Schnelltests) zulassen.

(4) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Person, die das Abwasser einleitet, zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt sind.

(5) Im Bedarfsfall können ohne Änderung dieser Satzung

1. für nicht in Abs. 1 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
2. geringere Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen festgesetzt werden, damit insbesondere
  - a) die Abwasseranlage oder die dort beschäftigten Personen nicht gefährdet werden,
  - b) die Benutzbarkeit der Anlagen nicht beeinträchtigt wird,

### Abwassersatzung 1992

Güte der Untersuchungsergebnisse zu erwarten sind, kann die Stadt einfache Analyseverfahren (Schnelltests) zulassen.

(2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Abwassereinleiter zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

(3) Im Bedarfsfall können

- a) für nicht in Absatz 1 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
- b) geringere Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
  - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
  - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
  - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder der Klärschlammverwertung zu vermeiden,
- c) im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

<p>c) die Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung nicht erschwert werden,</p> <p>3. im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitige Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind.</p> <p>(6) Das Verdünnen des Abwassers zu dem Zweck, den Schwellen- oder Einleitungsgrenzwert zu erreichen, ist unzulässig.</p>	<p>zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind.</p> <p>(4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Schwellen- oder Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.</p> <p>(5) Bei überwachungsbedürftigen Indirekteinleitern mit einer Fracht von mehr als 100 kg CSB pro Tag muss die CSB-Elimination, ermittelt durch Zahn-Wellens-Test, mindestens 90 % betragen.</p> <p>(6) Für das Einleiten von solchem Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(7) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.</p> <p>(8) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Gemeinde die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.</p>
--	---

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

(7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt oder aus sonstigen Gründen erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

(8) Abwasser, das nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in rechtlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

### **§ 13. Abwasserüberwachung.**

(1) Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zur Betriebsüberwachung, der Entnahme von Abwasserproben sowie zur Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

(2) Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt auf ihre Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht zu errichten.

(3) Die Stadt überwacht die Einleitung nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt kann mit der Überwachung eine

Abwassersatzung 1992

(9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu behandeln.

### **§ 13 Abwasserüberwachung<sup>3)</sup>**

(1) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Beauftragten der Universitätsstadt Gießen erfolgen in der Regel unangemeldet. Den Beauftragten der Universitätsstadt Gießen, die sich auf Verlangen ausweisen, ist hierzu ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

(2) Einleiter nichthäuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf Verlangen der Universitätsstadt Gießen auf ihre Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht zu errichten.

(3) Die Universitätsstadt Gießen überwacht die Einleitungen

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

(4) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.

(5) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 12 Abs. 1 und 5 festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.

(6) Die Stadt kann aufgrund der in Abs. 3 genannten Rechtsverordnung je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenahmen in einem Messprogramm festlegen.

(7) Maßgeblich für die Einhaltung der Einleitebedingungen ist der Ort des Abwasseranfalls oder der Ablauf der auf dem Grundstück gelegenen Behandlungsanlage. Wer Abwasser einleitet, ist verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Stadt kann den Einbau automatisch arbeitender Mess- und Probenahmeverrichtungen verlangen.

Abwassersatzung 1992

nichthäuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der nach § 53 Abs. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Universitätsstadt Gießen kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

(4) Die Überwachung der Einleitungen nichthäuslichen Abwassers durch die Universitätsstadt Gießen erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.

(5) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 12 (1) oder gemäß § 12 (3) festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.

(6) Die Universitätsstadt Gießen kann aufgrund der in Abs. 3 genannten Rechtsverordnung je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenahmen in einem Messprogramm festlegen. Das Messprogramm kann von der Universitätsstadt Gießen jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepasst werden. Der Anschlussnehmer kann von der Universitätsstadt Gießen zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen.

(7) Maßgeblich für die Einhaltung der Einleitebedingungen ist der Ort des Abwasseranfalls oder der Ablauf der Behandlungsanlage. Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Stadt kann den Einbau automatisch arbeitender Mess- und

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

### **§ 14. Übergangsregelung.**

Bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung so auszustatten, dass die satzungsmäßigen Anforderungen an die Abwassereinleitung in die Abwasseranlage erfüllt sind. Im Einzelfall können zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten Fristverlängerungen eingeräumt werden.

### **III. Kostendeckung.**

#### **A. Der Beitrag**

### **§ 15. Abwasserbeitrag.**

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche

Probenahmeeinrichtungen verlangen.

(8) Für die Überwachung erhebt die Universitätsstadt Gießen von dem Abwassereinleiter Gebühren gemäß § 29 dieser Satzung. Kommunale Überwachungstätigkeiten, welche über Anforderungsregelungen der obersten Wasserbehörde hinausgehen, sind gebührenfrei, soweit sich bei der Überwachung herausstellt, dass Abwasser eingeleitet wird, welches den §§ 11 und 12 genügt; ausgenommen davon sind die Analysekosten für Abwasserproben.

### **§ 14 Übergangsregelung**

Bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen sowie Abwasserbehandlungs- und Abscheideanlagen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung so auszustatten, dass die mit dieser Satzung neu eingeführten Anforderungen an die Abwassereinleitung erfüllt werden. Im Einzelfall können zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten Fristverlängerungen gewährt werden.

### **III Kostendeckung**

#### **a) Beiträge**

### **§ 15 Abwasserbeitrag**

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 16) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 17 bis 20).

(2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage (Schaffensbeitrag) 5,02 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke. Grundstücke, die nicht angeschlossen sind, aber angeschlossen werden können, sind beitragspflichtig, wenn sie bebaut sind, gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder sonst in beitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden können.

(4) Besteht nur die Möglichkeit,

1. Niederschlagswasser einzuleiten, wird ein Drittel,
2. Schmutzwasser einzuleiten, werden zwei Drittel

der Veranlagungsfläche zugrunde gelegt.

Abwassersatzung 1992

Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen einen einmaligen Abwasserbeitrag.

### **§ 18 Beitragsmaßstäbe und -sätze <sup>5),6)</sup>**

(1) Beitragsmaßstab für den Abwasserbeitrag ist die Fläche des Grundstückes. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung des Grundstückes nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Der Beitragssatz beträgt € 3,17 je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und zusätzlich

1. € 2,84 je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
2. € 3,69 je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
3. € 4,25 je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
4. € 4,54 je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
5. € 4,82 je m<sup>2</sup> Grundstückfläche bei einer Bebaubarkeit mit vier und

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

fünf Vollgeschossen,

6. € 1,42 je m<sup>2</sup> Grundstückfläche bei Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen oder sonstigen Anlagen und Grundstücken für den Gemeinbedarf, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in eine Ebene genutzt werden können.

(3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 genannten Beträge um € 1,42 je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche erhöht.

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten,
2. bei Grundstücken in Gebieten, in den ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Nr. 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
3. bei Grundstücken außerhalb der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder zu Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecken genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt; liegt eine derartige

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

### **§ 16. Grundstücksfläche.**

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 15 Abs. 1 werden die Grundstücksflächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, im vollen Umfang angesetzt.

(2) Bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, sind die Regeln über den unbeplanten Innenbereich nach Abs. 1 auf die Fläche anzuwenden, die innerhalb einer Tiefe von 50 m von der gemeinsamen Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks mit dem Grundstück, in dem sich die Abwasseranlage befindet, liegt. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die Fläche zu berücksichtigen, die sich aus der rückwärtigen Grenze der tatsächlichen Nutzung ergibt. Grundstücksteile, die lediglich der wegemäßigen Erschließung des Grundstücks dienen, bleiben bei der Bestimmung der Flächentiefe unberücksichtigt, wenn sie an der

Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(4) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, beträgt der Beitrag nach Abs. 2 nur € 3,17. Besteht nur die Möglichkeit, Schmutzwasser abzunehmen, wird allein der Beitrag nach Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ohne den Betrag von € 3,17 erhoben.

### **§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
  - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
  - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

breitesten Stelle nicht mehr als 15 m breit sind.

(3) Bei Grundstücken, die vollständig im Außenbereich (§ 35 BauGB) und außerhalb der Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 liegen und bebaut sind, wird die fünffache Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude angesetzt. Überschreitet die sich daraus ergebende Fläche die Hälfte der Gesamtfläche des Grundstücks, ist die Hälfte der Gesamtfläche des Grundstücks anzurechnen.

(4) Bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder vergleichbare Regelungen) eine Nutzung zugelassen ist, die mit einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbar ist (Abfalldeponie, Untergrundspeicher oder vergleichbare Nutzungen), wird die Fläche des Grundstücks angesetzt, auf die sich die Fachplanung bezieht.

### **§ 17. Nutzungsfaktor im beplanten Bereich.**

(1) Der Nutzungsfaktor im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bestimmt sich nach der Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem zulässigen Vollgeschoss 1,00. Für jedes zusätzlich zulässige Vollgeschoss wird der Nutzungsfaktor um 0,25 erhöht. Für Grundstücke, auf denen ausschließlich erdgeschossige Stellplätze und Garagen zulässig sind, beträgt der Nutzungsfaktor 0,50.

(2) Setzt der Bebauungsplan oder die Satzung nach § 34 Abs. 4

### **§ 19 Anzahl der Vollgeschosse <sup>6)</sup>**

(1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse; sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
- b) ist eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zulegen; das gleiche

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

BauGB nicht die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse, sondern eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, ergibt sich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse aus dem zu einer vollen Zahl abgerundeten Quotienten aus der zulässigen Gebäudehöhe und dem Divisor 3,0.

(3) Sind für ein Grundstück unterschiedliche höchstzulässige Vollgeschossezahlen oder Gebäudehöhen festgesetzt, ergibt sich der Nutzungsfaktor aus der höchsten Zahl.

(4) Enthält der Bebauungsplan oder die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB keine Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse oder Gebäudehöhe, gelten die Vorschriften über den Nutzungsfaktor in unbeplanten Gebieten entsprechend.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für noch nicht gültige Bebauungspläne, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB erfüllen.

### **§ 18. Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich.**

(1) Der Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bestimmt sich nach der nach § 34 Abs. 1 BauGB höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Lässt sich die zulässige Höchstzahl der Vollgeschosse nicht feststellen, gilt die nach § 34 Abs. 1 BauGB höchstzulässige Traufhöhe, geteilt durch den Divisor 3,0, abgerundet zur nächsten vollen Zahl. § 17 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen und gewerblichen

Abwassersatzung 1992

gilt entsprechend für die Baumassenzahl. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 des Baugesetzbuches (BauGB) erreicht, ist dieser maßgebend.

(2) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt; das gleiche gilt für Grundstücke, die als Gemeinbedarfsflächen genutzt werden, soweit sie nicht unter § 18 Abs. 2 Nr. 6 fallen;
- d) bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstation und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können wie Grundstücke mit Kirchen, Friedhöfen, Sportanlagen, Camping- und Festplätzen, Freibädern, Kleingartenanlagen, Wochenendhäusern beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

### **§ 19. Nutzungsfaktor im unbeplanten Außenbereich.**

Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung. § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 20. Entstehen der Beitragspflicht.**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. § 11 Abs. 8 KAG bleibt unberührt.

(2) Die Stadt kann nach Maßgabe von § 11 Abs. 8 KAG für einzelne Teile der Einrichtung den Beitrag dann erheben, wenn der entsprechende Teil der Einrichtung fertiggestellt ist.

(3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit.

Abwassersatzung 1992

e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

### **§ 17 Entstehen der Beitragspflicht <sup>5)</sup>**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.

(2) Die Universitätsstadt Gießen kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Magistratsbeschlusses, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).

(3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs.2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar,

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

### **§ 21. Beitragspflichtige Personen.**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids das Eigentum an dem Grundstück hat. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist statt dessen die erbbauberechtigte Person beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum besteht die Beitragspflicht entsprechend dem Miteigentumsanteil der beitragspflichtigen Person.

Abwassersatzung 1992

oder erhalten sie einen bei der Fertigstellung nicht geplanten Anschluss, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

### **§ 20 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

### **§ 22. Vorausleistungen auf die Beitragspflicht.**

Die Stadt kann Vorausleistungen nach Maßgabe von § 11 Abs. 10 KAG ab Beginn der Maßnahme verlangen.

### **§ 23. Fälligkeit der Beitragspflicht.**

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden mit Bekanntgabe des Bescheids fällig.

### **§ 24. Ablösung der Beitragspflicht.**

Der Beitrag kann vor seiner Entstehung durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 22 Vorausleistungen**

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit der Schaffung, Erweiterung oder Erneuerung der Abwasseranlage begonnen wird.

### **§ 21 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

### **§ 23 Ablösung des Abwasserbeitrags**

Die Stadt kann vor der Entstehung der Beitragspflicht Verträge über die Ablösung des Abwasserbeitrags schließen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

### **B. Die Kostenerstattung**

#### **1. Kleineinleiterabgabe.**

##### **§ 25. Erstattung der Kleineinleiterabgabe.**

(1) Wird die Stadt für die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser zur Abwasserabgabe herangezogen, kann sie die Erstattung dieser Aufwendungen verlangen.

(2) Erstattungspflichtig ist, wer das abgabepflichtige Abwasser einleitet.

(3) Die Erstattungspflicht entsteht mit der Veranlagung der Stadt zur Abwasserabgabe für die Einleitung der erstattungspflichtigen Person. Sie wird fällig mit Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids.

#### **2. Grundstücksanschlusskosten.**

##### **§ 26. Erstattung von Grundstücksanschlusskosten.**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlusskanäle ist der Stadt zu

### **b) Kostenerstattung**

#### **§ 34 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe**

(1) Die von der Universitätsstadt Gießen an das Land Hessen zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

#### **§ 24 Grundstücksanschlusskosten<sup>3),5), 6)</sup>**

(1) Der Aufwand für die Herstellung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Universitätsstadt Gießen zu erstatten. Für die

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

erstatten.

### § 27. Höhe der Kostenerstattung.

(1) Die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung und Beseitigung von Anschlusskanälen bis einschließlich DN 200 wird nach Einheitssätzen abgerechnet.

(2) Die Einheitssätze betragen für die Herstellung im Rahmen der Erschließung

1. als Baukosten im Einzelgraben 450,00 € je Meter Graben, gerechnet von der Mitte der Straßenparzelle bis zur Grenze des Grundstücks,
2. als Baukosten im Doppelgraben 550,00 € je Meter Graben, gerechnet von der Mitte der Straßenparzelle bis zur Grenze des Grundstücks,
3. als Verwaltungs- und Bauleitungskosten 150,00 € je Grundstück.

(3) Die Einheitssätze betragen für die nachträgliche Herstellung

1. als Baukosten im Einzelgraben 1.200,00 € je Meter Graben, gerechnet von der Straßenparzellenmitte bis zur Grenze des Grundstücks,
2. als Baukosten im Doppelgraben 1.650,00 € je Meter Graben,

Herstellung im Rahmen der Erschließung werden € 250 pro m Anschlussleitung - und zwar ab der Mitte der Straße gerechnet - erhoben. Für die Herstellung von nachträglich hergestellten Anschlussleitungen werden € 750 pro m Leitung erhoben - ebenfalls gerechnet ab der Straßenmitte. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Kosten für die Reparatur, Veränderung und Erneuerung der Anschlussleitung im öffentlichen Straßenbereich übernimmt die Universitätsstadt Gießen.

(2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Universitätsstadt Gießen kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.

(4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

<p>gerechnet von der Straßenparzellenmitte bis zur Grenze des Grundstücks,</p> <p>3. als Verwaltungs- und Bauleitungskosten 250,00 € je Grundstück.</p> <p>(4) Die Einheitssätze betragen für die Erneuerung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen am Sammelkanal</p> <p>1. als Baukosten im Einzelgraben 800,00 € je Meter Graben, gerechnet von der Straßenparzellenmitte bis zur Grenze des Grundstücks,</p> <p>2. als Baukosten im Doppelgraben 1.100,00 € je Meter Graben, gerechnet von der Straßenparzellenmitte bis zur Grenze des Grundstücks,</p> <p>3. als Verwaltungs- und Bauleitungskosten 250,00 € je Grundstück.</p> <p>(5) Die Einheitssätze betragen für die Teilerneuerung und die bauliche Unterhaltung in offener Bauweise</p> <p>1. als Baukosten im Einzelgraben 1.200,00 € je Meter erforderlichen Grabenlänge,</p> <p>2. als Baukosten im Doppelgraben 1.650,00 € je Meter erforderlicher Grabenlänge,</p> <p>3. als Verwaltungs- und Baukosten 250,00 € je Grundstück.</p>	
---	--

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

(6) Für die bauliche Unterhaltung in geschlossener Bauweise sowie für die Beseitigung werden die Verwaltungs- und Bauleitungskosten als Einheitssatz erhoben. Sie betragen 150,00 €. Für die Baukosten gilt Abs. 9.

(7) Die Straßenbreite bestimmt sich für die Berechnung der Grabenmeter in Abs. 1 und 2 in Wendeanlagen nach der Breite der Straße vor ihrer Aufweitung.

(8) Für die Herstellung von Anschlusskanälen über DN 200 werden die Verwaltungs- und Bauleitungskosten als Einheitssatz erhoben. Sie betragen 250,00 €. Für die Baukosten gilt Abs. 9.

(9) Alle übrigen Maßnahmen werden nach den Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe abgerechnet. Zu den Kosten der Beseitigung gehören die Kosten einer Kamerabefahrung, der Verdämmung und des Rückbaus.

### **§ 28. Entstehen der Kostenerstattungspflicht.**

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme.

### **§ 29. Erstattungspflichtige Personen.**

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids das Eigentum an dem Grundstück hat. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist statt dessen die

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

erbbauberechtigte Person beitragspflichtig.

### **§ 30. Vorausleistungen auf die Erstattungspflicht.**

Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.

### **§ 31. Fälligkeit des Erstattungsanspruchs.**

Der Kostenerstattungsanspruch und die Vorauszahlung werden mit der Bekanntgabe des Bescheids fällig.

### **§ 32. Ablösung der Erstattungspflicht.**

Die Erstattungspflicht kann vor ihrer Entstehung durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs gemäß den im Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **C. Die Gebühren.**

### **1. Benutzungsgebühren.**

### **§ 33. Benutzungsgebühren.**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Abwasseranlage Gebühren für

## **c) Gebühren**

### **§ 25 Benutzungsgebühren <sup>3)</sup>**

(1) Die Universitätsstadt Gießen erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

1. das Einleiten von Niederschlagswasser, Schmutzwasser, Fäkalschlämmen und Sickerwasser,
2. das befristete Einleiten von Grundwasser aus Pumpversuchen, Grundwasserabsenkungen oder ähnliche Einleitungen.

(2) Zu den umzulegenden Kosten zählen auch die Abwasserabgabe für Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf die Stadt umlegen.

(3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 34. Niederschlagswassergebühr.**

(1) Die Jahresgebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser beträgt 0,89 € je Quadratmeter bebauter oder befestigter Grundstücksfläche einschließlich der Flächen von Straßen, für die die Stadt die Straßenbaulast nicht trägt.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist diejenige bebaute und künstlich befestigte Fläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser überwiegend in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Als nicht befestigt gilt die

Abwassersatzung 1992

des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für

- a) das Einleiten von Niederschlagswasser, Schmutzwasser, Fäkalien und Sickerwasser,
- b) die Überwachung von Abwassereinleitern,
- c) das befristete Einleiten von Grundwasser aus Pumpversuchen, Grundwasserabsenkungen oder ähnlichen Einleitungen.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Universitätsstadt Gießen und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gemeinde umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren abgewälzt.

### **§ 26**

#### **Gebührenmaßstäbe und -sätze <sup>2), 5), 6)</sup>**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist diejenige bebaute und künstlich befestigte Fläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser überwiegend in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Als im Sinne des Satzes 1 nicht befestigt gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Regenwasser überwiegend vom Erdreich aufgenommen werden kann wie

## Anlage 2: Synopse

### Abwassersatzung neu

Grundstücksfläche, deren Oberfläche so beschaffen ist, dass das Niederschlagswasser überwiegend vom Erdreich aufgenommen werden kann, wie bei Rasengittersteinen oder Pflaster, das nachweislich mindestens ein Viertel Fugenfläche aufweist. Als befestigt gelten insbesondere bebaute Flächen, Betondecken, Asphaltdecken und andere Pflasterarten. Bepflanzte Dachflächen gelten zur Hälfte als befestigte Flächen. Als unbefestigt gelten Flächen, wenn durch Herstellergutachten nachgewiesen ist, dass die Wasserdurchlässigkeit des Grundstücksbelags mindestens 4.000 l/s beträgt. Als unbefestigt gelten ferner Flächen mit

1. Pflaster mit nachweislich mindestens 12% Anteil an Fugenflächen, wenn das Verfügungsmaterial aus Splitt oder Kies der Körnung 0,002 bis 0,008 m besteht, oder
2. Mosaikpflaster mit jeweils darauf abgestimmtem wasserdurchlässigem oder wasserspeicherndem Unterbau,

wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in dieser Form vorhanden war. Später in dieser Form hergestellte Flächen gelten als befestigt.

(3) Befestigte Flächen, für die nachweislich verhindert wird, dass auf ihnen fließendes Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangt, gelten als unbefestigt.

(4) Die Stadt kann von der anschlussnehmenden Person eine Aufstellung der Flächen verlangen, aus der hervorgeht, welche Flächen des

### Abwassersatzung 1992

bei:

- Rasengittersteinen,
- Pflaster mit nachweislich mindestens einem Viertel Fugenfläche,
- Pflaster mit nachweislich mindestens 12 Prozent Fugenfläche, wenn das Verfügungsmaterial aus Splitt oder Kies der Körnung 2 bis 8mm besteht,
- Mosaikpflaster mit jeweils darauf abgestimmtem wasserdurchlässigen oder wasserspeichernden Unterbau.

Als im Sinne des Satzes 1 befestigt gelten insbesondere bebaute Flächen, Betondecken, Asphaltdecken und alle anderen Pflasterarten. Bepflanzte Dachflächen gelten zur Hälfte als gebührenpflichtig Grundstücksfläche.

(2) Die Universitätsstadt Gießen kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der Flächen gem. Absatz 1 verlangen. Die Aufstellung kann von der Universitätsstadt Gießen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Wird eine solche Aufstellung nicht abgegeben, werden die Flächen geschätzt.

(3) Wird verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die Abwasseranlage gelangt, so entsteht hieraus kein Anspruch auf Freistellung von der Gebührenpflicht.

(4) Für jeweils einen m<sup>2</sup> bebauter und befestigter Grundstücksfläche gem. Abs. 1 wird eine Gebühr von 0,72 € jährlich erhoben.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

Grundstücks nach Abs. 2 und 3 als befestigt oder unbefestigt gelten. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 zu überprüfen und zu ändern. Geht bei der Stadt eine Aufstellung nicht ein, schätzt sie den Anteil der befestigten Fläche.

### **§ 35. Höhe der Schmutzwassergebühr.**

(1) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler für jedes Jahr seit dem betriebsbereiten Einbau

1. für Wohnungswasserzähler

a)	mit Qn 1,5	24,00 €/a,
b)	mit Qn 2,5	40,00 €/a,
c)	mit Qn 6	96,00 €/a,
d)	mit Qn 10	160,00 €/a
e)	mit Qn 15	240,00 €/a,
f)	mit Qn 20	320,00 €/a,
g)	mit Qn 40	640,00 €/a,

2. für die Verbundwasserzähler

(5) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

(6) Die Gebühr gem. Abs. 5 beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch € 1,79.

(7) Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen; sie gelten vom ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Monats an.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

a)	VWZ Qn 5	800,00 €/a,
b)	VWZ Qn 60	960,00 €/a,
c)	VWZ Qn 150/50	2.400,00 €/a,
d)	VWZ Qn 250	4.000,00 €/a.

Im übrigen beträgt die Grundgebühr für jeden m<sup>3</sup>/h Nenndurchfluss 16,00 €/a

(2) Für die Einleitung von Schmutzwasser wird darüberhinaus eine Gebühr in Höhe von 1,79 € je Kubikmeter Frischwasserverbrauch im Jahr erhoben.

### **§ 36. Schmutzwassergebührensuschläge.**

(1) Soweit die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr festgesetzt.

(2) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Abwassers einer qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38409 – H 41 den

### **§ 27 Gebührensuschläge <sup>2), 3), 5), 6)</sup>**

(1) Soweit die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich erhöhten Aufwand der Universitätsstadt Gießen erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgesetzt.

(2) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn die Verschmutzung

## Anlage 2: Synopse

### Abwassersatzung neu

Wert von 600 mg/l übersteigt. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt auch vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitungen der in § 12 Abs. 1, 2 und 5 festgelegten Schwellenwerte oder Frachtmengenbegrenzungen in der Stichprobe festgestellt wird. Liegen in einem Kalenderjahr mehrere Untersuchungsergebnisse vor, wird aus ihnen ein Jahresmittelwert gebildet.

(3) Die erhöhte Gebühr errechnet sich im Fall des Abs. 2 Satz 1 aus dem Produkt der Gebühr nach § 35 Abs. 2 und dem durch 600 geteilten und mit der Zahl 0,9 addierten Produkt aus dem Verschmutzungsbeiwert und einem Zehntel des CSB.

(4) Die Gebühr nach § 35 Abs. 2 erhöht sich im Fall des Abs. 2 Satz 2 um 10 Prozent. Für jeden Schritt von 100 Prozent, um den der Schwellenwert überschritten wird, erhöht sie sich um weitere 10 Prozent der Gebühr nach § 35 Abs. 2. Werden bei mehreren Inhaltsstoffen die Schwellenwerte überschritten, werden die Prozentsätze der Einzelüberschreitungen addiert.

(5) Von der Erhebung der erhöhten Gebühr kann auf schriftlichen Antrag abgesehen werden, wenn es in einem Zeitraum von zwei Jahren vor der Überschreitung eines Schwellenwerts nach § 12 Abs. 1 zu nicht mehr als einer Überschreitung gekommen ist, und wenn die das Abwasser einleitende Person die Umstände darlegt, die zu der Überschreitung geführt haben, und Maßnahmen nachweist, die eine erneute Überschreitung verhindern.

### Abwassersatzung 1992

des Abwassers, dargestellt als Chemischer Sauerstoffbedarf - CSB (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38 409 - H 41) den Wert von 600 mg/l übersteigt. Die höhere Abwassergebühr ( $G_{\text{neu}}$ ) errechnet sich in diesem Falle nach der Formel:

$$G_{\text{neu}} = \left( 0,9 + \frac{F \times 0,1 \text{ festgestellter Wert}}{\text{Schwellenwert}} \right) \times G$$

$$G = \text{Abwassergebühr (je m}^3 \text{ anrechenbarem Frischwasser) nach § 26 Abs. 6}$$

$$G_{\text{neu}} = \text{Erhöhte Abwassergebühr}$$

$$F = \text{Verschmutzungsbeiwert}$$

Für die Überschreitung des Schwellenwertes bei chemischem Sauerstoffbedarf (CSB) gilt:

$$F = \frac{0,5 \times \text{CSB}}{\text{BSB}} \text{ mindestens jedoch } F = 1$$

$$\text{BSB} = \text{Biologischer Sauerstoffbedarf}$$

(3) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitungen der in § 12 Abs. 1 oder nach § 12 Abs. 3 festgelegten Schwellenwerte oder Frachtmengenbegrenzungen in der Stichprobe festgestellt wird. In diesem Fall erhöht sich die Abwassergebühr nach § 26 Abs. 6 nach

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

(6) Gebühreuzuschläge, die den Betrag von 50,00 € unterschreiten, werden nicht erhoben.

Abwassersatzung 1992

Maßgabe der folgenden Tabelle:

**Summe der Überschreitungen  
des Schwellenwertes in Prozent**

**Erhöhung der Abwassergebühr  
des Schwellenwertes in Prozent**

bis 100	10
101 - 200	20
201 - 300	30
301 – 400	40

Für jede weitere angefangene Überschreitung der Schwellenwerte nach § 12 Abs. 3 um 100 % erhöht sich die Abwassergebühr nach § 26 Abs. 6 um weitere 10 %. Werden bei mehreren Inhaltsstoffen die Schwellenwerte überschritten, so werden die Einzelüberschreitungen addiert. Überschreiten mehrere, nicht gefährliche, organische Abwasserinhaltsstoffe die Schwellenwerte nach § 12 Abs.1, erfolgt lediglich eine Berechnung der erhöhten Abwassergebühr für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), sofern für den CSB eine Schwellenwertüberschreitung vorliegt und von einer überwiegend organischen Verschmutzung des Abwassers ausgegangen werden

(4) Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung oder Schädlichkeit hat oder dies bei einer Kontrolle durch die Universitätsstadt Gießen festgestellt wird. Bei Vorliegen mehrerer Untersuchungsergebnisse pro Jahr werden Jahresmittelwerte gebildet.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

### **§ 37. Maßstab der Schmutzwassergebühr.**

(1) Als Frischwasserverbrauch nach § 35 Abs. 2 gelten alle Wassermengen, die

1. aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, und
2. zum Zweck des Gebrauchs aus Brunnen und Gewässern

entnommen werden. Die nach Nr. 2 genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.

(2) Soweit aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene

(5) Bei einer einmaligen Überschreitung der Schwellen- und Grenzwerte nach § 12 Abs. 1 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Universitätsstadt Gießen von der Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

(6) Gebühreuzuschläge unter € 50 pro Kalenderjahr werden nicht erhoben.

### **§ 28 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frisch- bzw. Brauchwasserverbrauchs<sup>4), 5)</sup>**

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

- a) aus Wasserversorgungsanlagen,
- b) zum Zwecke des Gebrauchs aus Brunnen und Gewässern entnommen werden.

(2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.

(3) Werden aus Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben

## Anlage 2: Synopse

### Abwassersatzung neu

Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden, bleiben sie auf schriftlichen Antrag der gebührenpflichtigen Person bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist nachzuweisen durch

1. das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst, oder
2. wenn eine Messung nach Nr. 1 nicht möglich ist, durch nachprüfbar Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der zurückgehaltenen Wassermengen ermöglichen.

(3) Anträge nach Abs. 2 sind spätestens innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Stadt zu stellen.

(4) Die gebührenpflichtige Person kann verlangen, dass ihr gestattet wird, die Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler nachzuweisen. Die Schmutzwassergebühr wird in diesem Fall abweichend von Abs. 1 nach der nachgewiesenen Schmutzwassermenge berechnet.

(5) Die Stadt bestimmt die Einbaustelle für private Wasser- und Abwasserzähler. Die Zähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein. Sie werden von der Stadt verplombt. Die Kosten trägt die gebührenpflichtige Person.

(6) Hat ein Wasser- oder Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt

### Abwassersatzung 1992

sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt, wenn und soweit sie jährlich pro Grundstück 15 m<sup>3</sup> übersteigen. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen:

- a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
- b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbar Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

(4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Anforderungsbescheids der Stadtwerke Gießen beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen (Kämmerei, Abteilung Steuern) zu stellen.

(5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.

(6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Gemeinde verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

die auf Grund einer früheren oder späteren Messung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn die Abweichung zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als 5 Prozent beträgt.

(7) Bei unerlaubten Einleitungen wird die eingeleitete Menge von der Stadt geschätzt.

(8) Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Wasserverbrauchsmengen zu ermitteln, werden diese nach dem Durchschnittsverbrauch von der Stadt geschätzt.

### **§ 38. Annahme von Fäkalschlämmen und Sickerwasser.**

(1) Die Gebühr für die Annahme von Fäkalschlämmen im Klärwerk der Stadt beträgt 22,50 €/m<sup>3</sup>.

(2) Die Gebühr für die Annahme von Sickerwasser beträgt 5,00 €/m<sup>3</sup>.

### **§ 39. Einleitung von Grundwasser.**

Die Gebühr für die Einleitung von Grundwasser beträgt bei der Einleitung

1. in den Misch- oder Schmutzwasserkanal 1,00 €/m<sup>3</sup>,

Abwassersatzung 1992

(7) Hat ein Wasser- oder Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn die Abweichung zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als 5 % beträgt.

(8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Universitätsstadt Gießen geschätzt.

### **§ 33 a**

#### **Annahme von Fäkalien u.a. <sup>3), 6)</sup>**

(1) Die Gebühren für die Annahme von Fäkalien in der Kläranlage betragen € 22,50 pro m<sup>3</sup>, für Sickerwasser € 5,00 pro m<sup>3</sup>. Gebührenpflichtig ist der Anlieferer. Die Gebühr entsteht mit der Annahme der Fäkalien. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei einer genehmigten Grundwassereinleitung beträgt die Gebühr bei Einleitung in den Misch- oder Schmutzwasserkanal € 1,00 pro m<sup>3</sup>, bei Grundwassereinleitungen in den Regenwasserkanal € 0,05 pro m<sup>3</sup>. Für die Bearbeitung eines Einleitungsantrages werden Verwaltungsgebühren

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

2. in den Regenwasserkanal 0,05 €/m<sup>3</sup>.

### **§ 40. Entstehen der Benutzungsgebühr.**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser entsteht kalenderjährlich, erstmals am ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Inbetriebnahme des fertigen Grundstücksanschlusses folgt. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung der Grundstücksanschluss bereits bestanden hat, entsteht die Gebühr erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Der Gebührensuschlag auf die Schmutzwassergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Kontrolle, bei der sich ergibt, dass die Voraussetzungen für den Zuschlag vorliegen.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Annahme von Fäkalien und Sickerwasser entsteht mit der Annahme.

(4) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Grundwasser entsteht mit der Einleitung.

Abwassersatzung 1992

in Höhe von € 25 erhoben. Gebührenpflichtig ist der Einleiter. Die Gebühr nach Satz 1 entsteht mit der Einleitung, die Gebühr nach Satz 2 mit Beginn der Bearbeitung. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 31 Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Niederschlags- und Schmutzwasser-einleitung entsteht mit dem ersten Tage des Monats nach Inbetriebnahme des fertigen Grundstücksanschlusses.

(2) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit Erbringung der in § 29 aufgeführten Leistungen.

(3) Für Grundstücksanschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht aufgrund dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

### **§ 41. Gebührenpflichtige Personen.**

- (1) Gebührenpflichtig für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die anschlussnehmende Person.
- (2) Gebührenpflichtig für die Einleitung von Schmutzwasser ist
1. die anschlussnehmende Person, und
  2. wenn für eine Wohnung, einen oder mehrere Räume oder sonstige Teile des Grundstücks ein eigener geeichter Wasserzähler vorhanden ist, daneben auch die Person, die den betreffenden Grundstücksteil aufgrund einer schuldrechtlichen Berechtigung wie Miete oder Pacht nutzt, oder
  3. wenn ein gemeinschaftlicher Wasserzähler besteht, die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat.
- (3) Gebührenpflichtig für die Annahme von Fäkalschlämmen, dem Inhalt von Chemietoiletten und Sickerwasser ist, wer anliefert.
- (4) Gebührenpflichtig für die Einleitung von Grundwasser ist, wer es einleitet.

### **§ 33 Gebührenpflichtige<sup>4)</sup>**

- (1) Gebührenpflichtig für die Niederschlagswassereinleitung ist der Eigentümer des an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks. Den Grundstückseigentümern stehen Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Bei Wohnungseigentum wird die Gebühr einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt.
- (2) Gebührenpflichtig für die Schmutzwassereinleitung ist der Eigentümer des an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstückes, die Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene, geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Die Gebühr bei einem gemeinschaftlichen Wasserzähler wird bei Wohnungseigentum für die Gemeinschaft festgesetzt und in allen anderen Fällen für den Grundstückseigentümer.
- (3) Gebührenpflichtig für die Überwachungsgebühr gemäß § 29 ist der Grundstückseigentümer.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an, der der Rechtsveränderung folgt, zu den Gebühren herangezogen, wenn der

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

### **§ 42. Fälligkeit der Benutzungsgebühr.**

(1) Die Gebühren und Vorauszahlungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser wird als Jahresgebühr festgesetzt. Die Geltung des Bescheids kann auf die folgenden Jahre erstreckt werden. Sie kann höchstens so lange erstreckt werden, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

(3) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser und der Gebührensatz für das Schmutzwasser werden zu einem Viertel der Jahresgebühr jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, im Fall des Gebührensatzes als Vorauszahlung, fällig. Nachforderungen werden mit der Bekanntgabe des Bescheids fällig, der im Fall des Gebührensatzes die Gebührenhöhe festsetzt.

(4) Die Gebühr für das Schmutzwasser wird in Höhe eines Zwölftels der

Abwassersatzung 1992

bisherige Gebührenpflichtige der Stadt bzw. den Stadtwerken Gießen den Wechsel nachweist. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet neben dem neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt bzw. die Stadtwerke Gießen Kenntnis von dem Wechsel des Gebührenpflichtigen erhalten.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 32**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid des Magistrats der Universitätsstadt Gießen festgesetzt. Der Bescheid für die Niederschlagswassereinleitung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

(2) Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird grundsätzlich zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und zusammen mit den anderen Grundstücksabgaben erhoben. Nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Anforderungsbescheides fällig.

(3) Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung wird durch schriftlichen Bescheid der Stadtwerke Gießen im Auftrag des Magistrates der Universitätsstadt Gießen festgesetzt.

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat, jeweils am 20. eines jeden Monats als Vorauszahlung fällig. Nachforderungen werden mit Bekanntgabe des Bescheids fällig, der die Höhe der Gebühr abschließend festsetzt.

(5) Die Gebühren für die Annahme von angeliefertem Schmutzwasser, Fäkalschlämmen und Sickerwasser und für die Einleitung von Grundwasser sowie unerlaubte Einleitungen werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Abwassersatzung 1992

(4) Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Zwölftel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung wird am 20. jeden Monats fällig und zusammen mit dem Wassergeld erhoben; Nachforderungen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Anforderungsbescheides fällig.

(5) Bei einer erhöhten Abwassergebühr nach § 27 wird der Erhöhungsbetrag durch schriftlichen Bescheid des Magistrates der Universitätsstadt Gießen festgesetzt.

(6) Der Erhöhungsbetrag wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind am 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, Nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Frischwasser- und Brauchwassermengen zu ermitteln, werden diese nach Durchschnittsverbrauch durch die Universitätsstadt Gießen geschätzt.

(8) Die Überwachungsgebühr nach § 29 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

2. Verwaltungsgebühren.	<b>§ 29</b>
<p><b>§ 43. Überwachungsgebühr.</b></p>	<p><b>Überwachungsgebühr</b> <sup>2), 3), 6)</sup></p>
<p>(1) Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlusskanal entnommene Abwasserprobe und Überwachungsmaßnahme erhebt die Stadt Gebühren und Auslagen. Sie betragen</p>	<p>Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlusskanal entnommene Abwasserprobe und für Überwachungstätigkeiten erhebt die Universitätsstadt Gießen die nachfolgenden Gebühren:</p>
<p>1. für routinemäßige technische Überwachung je angefangener Viertelstunde</p>	<p><b>1. Überwachungs- und Sachverständigentätigkeiten</b> Routinemäßige technische Überwachungstätigkeiten nach Zeitaufwand (für jede angefangene 15 Minuten wird ein Viertel des Stundensatzes berechnet)</p>
<p>a) durch Ingenieurpersonal pro Person 56,00 €/h,</p>	<p>1.1 für Leistungen durch Techniker €</p>
<p>b) durch sonstiges Personal pro Person 44,00 €/h,</p>	<p>1.2 für Leistungen durch Ingenieure €</p>
<p>2. für Abwasseruntersuchungen</p>	<p><b>2. Abwasseruntersuchungen</b></p>
<p>a) bei der Entnahme von Abwasserproben für den Geräteeinsatz</p>	<p>2.1 Entnahme von Abwasserproben (nur Gerätekosten)</p>
<p>aa) mit automatischem Probenehmer 25,00 €,</p>	<p>2.1.1 mit automatischem Probenehmer €</p>
<p>bb) mit Saugpumpe 10,00 €,</p>	<p>2.1.2 mit Saugpumpe €</p>
<p>b) bei der Analyse für den Geräte- und Personaleinsatz</p>	<p>2.2 Analysekosten (Geräte einschl. Personalkosten)</p>
<p>aa) pH-Wert 5,00 €,</p>	<p>2.2.1 pH-Wert €</p>

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

bb) Temperatur	2,50 €,	2.2.2	Absetzbare Stoffe	€
cc) elektrische Leitfähigkeit	2,50 €,	2.2.3	CSB (Schnelltest)	€
dd) Absetzbare Stoffe	7,50 €,	2.2.4	BSB <sub>5</sub> (Schnelltest)	€
ee) CSB (Schnelltest)	12,50 €,	2.2.5	Stickstoff (Ammonium, Nitrat, Nitrit)	€
ff) BSB <sub>5</sub> (Schnelltest)	12,50 €,	2.2.6	Phosphor	€
gg) Stickstoff (Schnelltest)	30,00 €,	2.2.7	Sulfat	€
hh) Ammonium (Schnelltest)	10,00 €,	<b>3.</b>	<b>Fahrtkosten</b>	
ii) Nitrat (Schnelltest)	10,00 €,	3.1	bei routinemäßiger Überwachung pauschal	€
jj) Nitrit (Schnelltest)	10,00 €,	3.2	in Sonderfällen getrennt nach Zeitaufwand gemäß Nr. 1 zuzüglich Fahrzeugkosten entsprechend der Fahrtstrecke	€ 0,3
kk) Phosphor (Schnelltest)	15,00 €,			
ll) Sulfat (Schnelltest)	10,00 €,			
3. Fahrtauslagen		(2)	Werden nichtstädtische Labors mit Probenahmen und Analysen beauftragt, so sind die entstehenden Kosten der Stadt zu erstatten.	
a) bei routinemäßiger Überwachung	15,00 €,			
b) anlassbezogen	0,50 €/km.			

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

(2) Soweit Dritte mit Maßnahmen nach Abs. 1 beauftragt werden, sind die Aufwendungen, die die Stadt hat, als Auslagen zu erstatten.

### **§ 44. Kosten der Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen.**

(1) Für die Überwachung des Zustands, des Betriebs und für die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen mit An- und Abfahrt wird für das eingesetzte Personal eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt pro Person 44,00 €/h für jede angefangene Viertelstunde.

(2) Für das eingesetzte Gerät wird mit An- und Abfahrt eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von 6,00 bis 50,00 €/h für jede angefangene Viertelstunde erhoben. Für die Fahrtkosten bei der Überwachung des Zustands und des Betriebs der Einrichtungen gilt § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 entsprechend.

(3) Zum Zeitaufwand gehört auch die Zeit für die Reinigung des eingesetzten Geräts nach dem Einsatz.

(4) Die Kosten der Entsorgung des Inhalts sind als Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten auch für Amtshandlungen in Bezug auf die Überwachung anderer abwassertechnischer Einrichtungen auf einem Grundstück, die ohne die erforderliche Genehmigung oder Anzeige oder nicht ordnungsgemäß betrieben werden.

### **§ 45. Genehmigungsgebühr.**

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

(1) Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 wird eine Gebühr von 50,00 bis 2.500,00 € erhoben.

(2) Für die Entscheidung über einen Antrag auf Einleitung von Grundwasser wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Antrag auf Einleitung von Bohrspülung bei Bohrungen wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

(4) Auslagen werden gesondert berechnet.

### **§ 46. Abweichungen vom Wasserverbrauchsmaßstab.**

(1) Für die Entscheidung über die Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

(2) Für das Ablesen und anschließende Verplomben privater Wasser- oder Abwasserzähler wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

(3) Auslagen werden gesondert erhoben.

### **§ 47. Kreis der Kostenpflichtigen, Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld.**

Der Kreis der Kostenpflichtigen für die Verwaltungsgebühren, die Entstehung und die Fälligkeit der Kostenschuld für die

**§ 30  
Verwaltungsgebühr**

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Verwaltungsgebühren bestimmt sich nach § 9 Abs. 3 KAG in Verbindung mit §§ 11 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

### **IV. Schlussbestimmungen.**

Abwassersatzung 1992

Verwaltungsgebühren für die Ablesung von Wasser- und Abwasserzählern werden nicht erhoben.

### **IV Schlussbestimmungen**

#### **§ 35 Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden an den städtischen Abwasseranlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. Dies

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

### **§ 48. Mobile Abwasseranfallstellen.**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwasser nicht von angeschlossenen Grundstücken, sondern aus mobilen Abwasseranfallstellen eingeleitet werden. Die einleitende Person ist verpflichtet, die einschlägige Richtlinien zu beachten.

### **§ 49. Einsicht in Richtlinien.**

Die in dieser Satzung genannten technischen Vorschriften wie DIN und EN können bei der Stadt eingesehen werden.

### **§ 50. Ordnungswidrigkeiten.**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an den Anschlusskanal und die Abwasseranlage anschließt,
2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungs- und Überlassungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt,
3. § 4 Abs. 4 Satz 3 den Anschlusskanal nicht regelmäßig inspiziert und wartet,

Abwassersatzung 1992

gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen, z.B. infolge Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Stauungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, es sei denn, die Stadt hat diese Störungen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

### **§ 36 Ordnungswidrigkeiten<sup>3), 5), 6)</sup>**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

4. § 5 Abs. 3 die Stadt nicht oder nicht rechtzeitig über die Verfüllung der Baugrube für die Grundstücksentwässerungsanlage informiert,
5. § 6 Abs. 3 Satz 2 die Untersuchung des Zuleitungskanals, soweit sie von ihm vorzunehmen ist, nicht oder nicht fristgerecht nachweist,
6. § 7 Abs. 2 nach dieser Vorschrift verbotene Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet,
7. § 7 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen trotz bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs betreibt,
8. § 7 Abs. 5 eine erforderliche außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtung nicht durchführt,
9. § 8 Abs. 1 das Grundstück ohne Entwässerungsgenehmigung anschließt,
10. § 9 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und Anzeige nicht einreicht,
11. § 9 Abs. 2 Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlage nicht mitteilt,
12. § 9 Abs. 3 die Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers nicht mitteilt,

3. § 6 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch den Magistrat der Universitätsstadt Gießen abnehmen lässt;
4. § 6 Abs. 2 als Grundstückseigentümer die Kontrolle nicht ausübt oder als Nutzungsberechtigter die Kontrolle nicht unterstützt;
5. § 7 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen nicht ordnungsgemäß angelegt oder betreibt;
6. § 7 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt;
7. § 7 Abs. 4 Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
8. § 8 Abs. 1 den Anschluss eines Grundstücks ohne Genehmigung vornimmt;
9. § 9 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder Anzeigen nicht vornimmt;
10. § 9 Abs. 2 Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich der Universitätsstadt Gießen mitteilt;
11. § 9 Abs. 4 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers der

## Anlage 2: Synopse

### Abwassersatzung neu

13. § 9 Abs. 4 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad und Schlammanteil des Abwassers nicht mitteilt,
14. § 9 Abs. 6 Änderungen beim Grundstückseigentum oder Erbbaurecht nicht unverzüglich mitteilt,
15. § 9 Abs. 9 die Stilllegung des Grundstücksanschlusses nicht mitteilt,
16. § 10 Abs. 3 es unterlässt, Anlagen einzubauen, die Fett, Leichtflüssigkeiten, Öle oder Ölrückstände abscheiden, oder diese Anlagen nicht ordnungsgemäß betreibt,
17. § 11 Abs. 1 nach dieser Vorschrift unzulässiges Abwasser einleitet,
18. § 11 Abs. 2 Abfälle oder nach dieser Vorschrift verbotene Stoffe in den Anschlusskanal oder die Abwasseranlage einbringt,
19. § 11 Abs. 3 eine der in dieser Vorschrift genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser in sie einleitet,
20. § 11 Abs. 4 unerlaubt Grund- oder Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet,
21. § 12 Abs. 1 Abwasser einleitet, das die dort genannten Grenzwerte überschreitet,

### Abwassersatzung 1992

12. § 9 Abs. 5 geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen der Universitätsstadt Gießen nicht rechtzeitig anzeigt;
13. § 9 Abs. 6 Änderungen im Grundstückseigentum oder Erbbaurecht der Universitätsstadt Gießen nicht unverzüglich mitteilt;
14. § 10 Abs. 1 dem Verlangen der Universitätsstadt Gießen nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten;
15. § 10 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
16. § 10 Abs. 3 Abscheideanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
17. § 11 Abs. 1 unzulässiges Abwasser einleitet;
18. § 11 Abs. 2 verbotene Abfälle oder Stoffe in die Abwasseranlage einbringt;
19. § 11 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;

## Anlage 2: Synopse

Abwassersatzung neu

22. § 12 Abs. 2 bei der Einleitung festgesetzte Frachtmengen überschreitet,
23. § 12 Abs. 5 Abwasser einleitet, das die nach dieser Vorschrift festgesetzten Grenzwerte überschreitet,
24. § 12 Abs. 6 Abwasser zu dem Zweck verdünnt, den Schwellen- oder Grenzwert nach § 12 Abs. 1 oder 5 zu erreichen,
25. § 13 Abs. 1 den Zutritt zu Betriebsgrundstück oder Räumen oder Anlagen auf dem Betriebsgrundstück nicht gewährt,
26. § 13 Abs. 2 einen Kontroll- und Übergabeschacht nicht errichtet,
27. § 13 Abs. 7 Probenahmeverrichtungen nicht schafft,
28. § 34 Abs. 3 die Aufstellung über befestigte und unbefestigte Grundstücksflächen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Abwassersatzung 1992

20. § 11 Abs. 4 die Bedingungen der einschlägigen Richtlinien nicht einhält;
21. § 11 Abs. 5 Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet;
22. § 12 Abs. 1 und Abs. 3 die in oder aufgrund dieser Vorschrift festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
23. § 12 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
24. § 12 Abs. 6 dort genanntes Abwasser vor der Einleitung nicht sterilisiert;
25. § 13 Abs. 1 den Beauftragten am Zutritt hindert oder dessen Zutritt verzögert;
26. § 13 Abs. 2 einen Kontroll- und Übergabeschacht nicht errichtet;
27. § 13 Abs. 3 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
28. § 14 bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen sowie Abwasserbehandlungs- und Abscheideanlagen nicht innerhalb der geforderten Frist den Anforderungen dieser Satzung anpasst oder eine Fristverlängerung nicht rechtzeitig beantragt.

## **Anlage 2: Synopse**

Abwassersatzung neu

Abwassersatzung 1992

### **§ 51. Inkrafttreten.**

Diese Satzung tritt am 1.4.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Universitätsstadt Gießen vom 17.9.1992 außer Kraft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 50 000 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

### **§ 37 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt - unbeschadet Absatz 2 - am 01. Oktober 1992 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Universitätsstadt Gießen (Allgemeine Kanalsatzung) vom 25.03.1980 und die Kanalbeitrags- und Kanalgebührensatzung der Universitätsstadt Gießen vom 25.03.1980 außer Kraft.

(2) Für die Übergangszeit vom 01. Oktober 1992 bis zum 31. Dezember 1992 gilt § 26 Abs. 1 und 4 dieser Satzung in folgender Fassung: "Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die Grundstücksfläche. Für jeden m<sup>2</sup> wird eine Gebühr von 0,17 DM jährlich erhoben. Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche für land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden nur Hof- und Gebäudeflächen zugrunde gelegt."